

Aktuelles zum Motu proprio „Summorum pontificum“

Im folgenden drucken wir einige interessante Einträge ab, die auf der Website www.summorum-pontificum.de stehen:

Mißverständnisse - in den Ordinariaten

Die „alte Messe“ bedarf einer Qualitätskontrolle durch die Bischöfe

Im Prinzip hat der Bischof nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, darauf zu achten, daß die hl. Messe stets ihrer unvergleichlichen Würde gemäß und nach den gültigen Vorschriften gefeiert wird. Das gilt auch in Bezug auf den usus antiquior. Noch mehr allerdings gilt dies für die „forma ordinaria“, an der schließlich derzeit die weitaus größte Zahl von Gläubigen teilnimmt, und bei der sich so tiefgehende Mißstände eingefressen haben, daß der Papst in „Sacramentum Caritatis“ und „Summorum Pontificum“ ausdrücklich darauf eingeht.

Allerdings werden diese Mißstände in vielen Diözesen so langmütig hingenommen, daß man sich fragen muß, ob sie nicht dem Willen der Bischöfe entsprechen. Die drängenden Ermahnungen, die Bereits Papst Johannes Paul II in „Redemptionis Sacramentum“ aus dem Jahr 2004 aussprechen ließ, werden sogar fast in allen Diözesen mißachtet. Die Priester, die bisher schon die „forma extraordinaria“ bevorzugten, sind dagegen fast ausnahmslos um größte Rubrikentreue bemüht.

Um sich nicht dem Verdacht auszusetzen, ihre Aufsicht nur zur Gängelung der Priester und Gläubigen, die sich dem alten Ritus verpflichtet fühlen, zu mißbrauchen, werden die Bischöfe also entschieden gegen alle Mißbräuche vorgehen müssen, unabhängig davon, in welcher Form des Ritus sie eventuell vorkommen. Ihre bisherige Laxheit gegenüber den vielfach anzutreffenden

„Hopsassa-und-Trallala“-Liturgien läßt hier keine Naivitäten zu.

„Sine populo“ heißt „heimlich und allein“

Mehrfach war nun schon zu hören, daß auf die „missae sine populo“ im alten Ritus, die der Papst allen Priestern ausdrücklich freigestellt hat, nicht öffentlich hingewiesen werden dürfe. Das ist falsch.

Der Ausdruck „missa sine populo“ (Messe ohne Volk) besagt nicht, daß an einer solchen Messe das „Volk“ nicht teilnehmen darf oder soll, sondern er besagt nur, daß diese Messe nicht zum regulären seelsorglichen Programm einer Gemeinde gehört. Wenn das reguläre Programm beispielsweise an jedem Werktag eine Abendmesse vorsieht, ein durchreisender Priester oder auch ein ortsansässiger Priester jedoch zusätzlich vormittags um 9:00 eine Messe feiert, ist diese „außerplanmäßige Messe“ nach dem Recht eine „missa sine populo“. Das ist sie auch dann, wenn regelmäßig Gläubige daran teilnehmen und wenn diese Meßfeier über einen längeren Zeitraum hinweg stattfindet. Es ist auch keinesfalls verboten, auf diese Messe öffentlich hinzuweisen – wenn sie denn regelmäßig genug stattfindet, daß ein solcher Hinweis Sinn hat.

Im übrigen ist diese Regelung natürlich nicht so zu verstehen, daß es nicht zulässig wäre, eine Messe in der alten Form auch als „missa cum populo“ in den regulären Plan aufzunehmen. Wo ein entsprechendes Interesse besteht oder geweckt werden kann, ist das jederzeit möglich. In Herzogenrath hat Pfarrer Rodheudt bereits eine entsprechende Regelung angekündigt: „Ich trage mich mit dem Gedanken, ab dem ersten Adventssonntag der Tridentinischen Liturgie an einer Stelle des liturgischen Wochenplans einen festen Platz einzuräumen. Nach meiner persönlichen Rücksprache mit der in Rom zuständigen Päpstlichen Kommission 'Ecclesia Dei' ist dies **auch und gerade im Rahmen einer Pfarrgemeinde** als Bereicherung des liturgischen Lebens nicht nur möglich, sondern auch **ausdrücklich erwünscht**.“

Im Triduum ist der „usus antiquior“ verboten

Auch das ist so nicht richtig. Im römischen Ritus finden vom Gründonnerstag bis zur Osternacht generell keine „Messen ohne Volk“ statt, nicht nach der neuen und nicht nach der alten Form des Ritus. Also erlischt für diese Zeit auch das sonst bestehende Recht jedes Priesters, eine außerplanmäßige Messe nach dem älteren Missale zu feiern. Tatsächlich findet an diesen Tagen immer nur ein einziger Gemeindegottesdienst statt, und der wird jeweils in der Form des Ritus gefeiert, die in dieser Kirche die übliche ist. D. h. In den meisten Gemeinde- und Bischofskirchen in der neuen Form, in den Kirchen der geistlichen Gemeinschaften und eventueller Personalgemeinden, die regulär den alten Ritus pflegen, in der älteren Form. Damit bleibt diese Regelung voll in der Logik des Motu proprio, zeigt aber in ihrem ausführlichen Eingehen auf diesen Sonderfall, wie ausgefeilt diese Regelungen sind – und wie wenig es dazu noch lokaler „Ausführungsbestimmungen“ bedarf.

Besuch der alten Messe nur für Vereinsmitglieder?

Die deutsche Arbeitsübersetzung von Summorum Pontificum schreibt: „In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Meßbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen.“ Das wird vielfach so ausgelegt, als ob damit eine feste Gruppe von Menschen gemeint sei, deren Namen und Gesinnung am besten auch noch dem Bischof bekannt zu machen wäre. Dem ist natürlich nicht so. Allerdings liegt hier die Quelle der Mißverständlichkeit schon im Text: In einer früheren lateinischen Version des motu proprio, die immer noch von der deutschen Bischofskonferenz verbreitet wird, ist die Rede von einem „coetus fidelium ... stabiler existit“. Anscheinend benutzt auch die deutsche Übersetzung diese ältere Fassung, die allerdings später noch einmal präzisiert wurde. Jedenfalls heißt es auf der Website des Vatikans von Anfang an „continenter existit“.

Diese Korrektur war zweifellos sinnvoll. Ein „coetus“ ist nämlich nicht eine stabile Gruppe, sondern eine Ansammlung der Personen, die gerade da sind – auch wenn es jedesmal andere sein sollten. Und genau dem wird die Wendung „continenter existit“ gerecht: Es geht nicht darum, daß eine feste Gruppe, womöglich mit Vorstand und Kassierer, die Sache organisiert und jeden Mittwoch vollständig antritt - Nichtmitglieder sind nicht zugelassen. Es geht vielmehr darum, daß eine „beständige Teilnahme“ von Gläubigen erwartet werden kann.

Wie viele Gläubige das sind, spielt höchstens dann eine Rolle, wenn die Personaldecke sehr dünn ist und zugunsten der Meßfeier in der alten Form andere wichtige seelsorgerische Aktivitäten eingeschränkt werden müßten. Hier ist Augenmaß gefordert – von allen Beteiligten. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß der Papst die alte Messe ausdrücklich nicht deshalb wieder „freigegeben“ hat, um damit einigen Ästheten oder Nostalgikern einen Gefallen zu tun. Er hat diese Form wieder in ihr Recht eingeezt, weil sie spirituelle Schätze birgt, auf die die ganze Kirche dringend angewiesen ist. Bischöfe, die diesen Zusammenhang nicht sehen (wollen), verfehlen den Willen den Papstes in einem ganz wesentlichen Punkt.

Ausführungsbestimmungen oder Verhinderungsstrategie?

Aus mehreren deutschen Diözesen haben wir jetzt Mitteilungen bekommen, daß Pfarrer auf die Bitte von Gläubigen, in Zukunft auch eine Messe nach dem „usus antiquior“ anzubieten, außerordentlich „reserviert“ geantwortet haben. Mehrfach taucht in diesen Antworten die Aussage auf, solange die Bischöfe sich auf ihrer Vollversammlung Ende September nicht mit dem motu proprio beschäftigt und Ausführungsbestimmungen erlassen hätten, könne man in dieser Hinsicht gar nichts unternehmen. Vorher könne man selbst dann keine Kirche für die „alte Messe“ zur Verfügung stellen, wenn die Gläubigen selbst einen Priester zur Feier der Messe beibrächten.

Diese Ansicht kann sich allerdings nicht auf das motu proprio selbst stützen. „Summorum

pontificum“ wird mit dem 14. September in der ganzen Kirche unmittelbar geltendes Recht; die Aufgabe der Bischöfe ist es, diesem Recht in ihrem Verantwortungsbereich Geltung zu verschaffen. Dazu bedarf es keiner besonderen Ausführungsbestimmungen – das Dokument und der Begleitbrief an die Bischöfe sagen selbst völlig eindeutig, was zu tun ist. Besonders wichtig dabei ist, daß – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nach dem motu proprio „Ecclesia Dei“ von 1988 – die Feier der Messe in der alten Form nicht mehr einer Erlaubnis bedarf, die von den Bischöfen gewährt wird, sondern ein Recht der Priester selbst und auch ein Recht der Gläubigen ist, dessen Erfüllung ihnen die Pfarreien nach Kräften ermöglichen müssen. Wenn der Pfarrer das nicht kann, ist der Bischof aufgefordert, für die Erfüllung zu sorgen, und wenn er auch nicht dazu in der Lage sein sollte, soll er sich an Rom wenden, damit man dort eine Lösung findet.

Einige entscheidende Stellen aus den päpstlichen Schreiben sollen dazu im Wortlaut angeführt werden:

Summorum Pontificum Artikel 2: In Messen, die „sine populo“ gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Meßbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Meßbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Summorum Pontificum Artikel 5 § 1: In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Meßbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. (...)

Summorum Pontificum Artikel 7: Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nach-

drücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission "Ecclesia Dei" mitzuteilen.

Begleitbrief an die Bischöfe: Nichts wird folglich der Autorität des Bischofs weggenommen, dessen Aufgabe in jedem Fall jene bleibt, darüber zu wachen, daß alles friedlich und sachlich geschieht. Sollten Probleme auftreten, die der Pfarrer nicht zu lösen imstande ist, kann der Ordinarius immer eingreifen, jedoch in völliger Übereinstimmung mit den im Motu Proprio festgelegten neuen Bestimmungen.

Damit ist völlig klar: Das motu proprio hat die Zielrichtung, jedem Priester und jedem Gläubigen, der das will, die Feier der hl. Messe nach dem älteren Gebrauch zu ermöglichen – so wie jeder Priester und jeder Gläubige selbstverständlich weiterhin die Messe nach dem Missale von 1969 feiern kann. Einen inneren Widerspruch zwischen beidem läßt der Papst nicht zu, wo es zu praktischen Problemen kommt (wenn etwa vorhandene Priester ohnehin schon überlastet sind oder sich zur Feier der Messe im alten Ritus nicht imstande sehen), ist es Aufgabe der Bischöfe oder notfalls von „Ecclesia Dei“, praktikable Lösungen zu finden.

Das heißt: Die Feier der hl. Messe im alten Ritus ist grundsätzlich immer erlaubt und von Pfarrern und Bischöfen nach Möglichkeit zu fördern. Wenn eine Gruppe von Gläubigen selbst einen geeigneten Priester für die Feier der Messe im „usus antiquior“ mitbringt, kann es deshalb nach dem 14. September keinen Grund mehr geben, dieser Gruppe den Zutritt zu einer katholischen Kirche zu verweigern. Natürlich ist weiterhin eine Absprache mit dem jeweiligen Hausherrn erforderlich. Aber einen Grund für den Erlaß bischöflicher Ausführungsbestimmungen gibt es angesichts der weitgehend klaren und sehr ausführlichen Regelungen des motu proprio nicht. Und sollten solche Ausführungsbestimmungen sogar so ausfallen, daß sie die Pfarrer oder andere Kleriker einer Diözese direkt oder darin behindern, nach Geist und Buchstaben des motu proprio zu verfahren, wären solche Bestimmungen rechtswidrig und nichtig.